

LIX. Hauptstück.

Von den Excessen.

§. 14708.

Um bey dem Militär-Stande die gebührende Achtung aufrecht zu erhalten, sind diejenigen Officiere, welche ihn durch excessive Handlungen entehren, und friedliche Bürger mißhandeln, nach aller Strenge zu bestrafen, und auch solche Vorgesetzte sollen scharf geahndet werden, die bey dergleichen Anlässen Schwäche und unzeitige Schonung äußern.

Diesigen Officiere, welche sich Excesse zu Schulden kommen lassen, sind schärfstens zu bestrafen.
Hkth. am 22. Sep. 810. G 8704.

§. 14709.

Die Regiments-Commandanten haben es sich sehr angelegen seyn zu lassen, nicht allein für ihre Person allemahl in guter Verträglichkeit mit dem Provinciale zu leben, sondern auch, damit ein Gleiches von den übrigen Stabs- und Ober-Officieren geschehe, die Sorge zu tragen, und überhaupt darauf bedacht zu seyn, damit nicht im geringsten einiger Exceß begangen und dem Landmanne zu einer gegründeten Beschwerde ein Anlaß gegeben werde.

Was die Regiments-Commandanten wegen der Excesse zu beobachten haben.
Hkth. am 1. Oct. 766.
" " 14. Nov. 796.

§. 14710.

Wenn ein Officier einen Beamten oder einen Hauswirth mit Schlägen mißhandelt, so ist er nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen; sind es Unter-Officiere oder Gemeine, die sich bey einem Excesse betreten lassen, so sind sie mit Regiments-Estrafen zu belegen.

Wie die Excesse zu bestrafen sind.
Hkth. am 1. Oct. 766.
" " 27. Jun. 772.
" " 14. Nov. 796.

§. 14711.

Das Jagen, auch unanständiges Betragen gegen Beamte und Landesbewohner, dann sehr bedenkliche Ausschweifungen der Soldaten bey den Bauern werden strengstens verboten, wodurch nur in den Gemüthern der Unterthanen der Unwille gegen das Militär gereizt und genährt wird.

Alle Excesse, wodurch der Unterthan gereizt wird, sind strengstens verboten.
Hkth. am 10. May 797. D 2762.
" " 25. Jan. 798.

Für alle solche verübt werdenden Excesse werden die Officiere verantwortlich gemacht, diese nach dem Unterschiede der auf ihnen erliegenden Schuld dafür gebührend angesehen, und nebstbey noch von ihnen immer gleich an der Stelle die beschädigten Unterthanen klaglos gestellt, hernach die Excedenten auf das schärfste bestrafet.

§. 14712.

Das Militär hat sich auch aller Excesse während des Marsches und jeder üblen Behandlung der Vorspannsteller zu enthalten; es ist daher in den Marsch-Routen zur Vorbeugung jeder unter was immer für einem Vorwande geschehen möglichen Entschuldigung die Warnung einzuschalten, daß jeder Exceß, jeder Unfug und jede Mißhandlung gegen den Vorspannsteller auf das schärfste geahndet wird, wo auch sohin jeder Commandant einer marschirenden Truppe persönlich für die Handhabung der strengsten Disciplin verantwortlich ist.

Jeder Exceß einer marschirenden Truppe wird strengstens verboten.
Hkth. am 10. Dec. 796. A 5809.
" " 7. Jan. 814. I 85.
" " 26. Feb. 814. G 1125.